

Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Campingplatz und Ferienhäuser am Kirchsee“ für das Gebiet westlich des Kirchsees, Kahlbrook, nördlich des Kahlbrook bis einschließlich der Flurstücke 12/136, 12/140, östlich der Louise-Schroeder-Straße mit Ausnahme der straßenbegleitenden Bebauung und südlich des Kahlbrook, Flurstück 20/5 und Teilbereich 18/22

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 19.02.2013 beschlossene 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Preetz „Campingplatz und Ferienhäuser am Kirchsee“ für das Gebiet westlich des Kirchsees, Kahlbrook, nördlich des Kahlbrook bis einschließlich der Flurstücke 12/136, 12/140, östlich der Louise-Schroeder-Straße mit Ausnahme der straßenbegleitenden Bebauung und südlich des Kahlbrook, Flurstück 20/5 und Teilbereich 18/22 mit Bescheid vom 4. Juli 2013, Az.: IV 267-512.111-57.62 (9. Änd.) nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung im Bauamt der Stadt Preetz, Zimmer 12/13, Bahnhofstraße 27, 24211 Preetz, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Preetz geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Preetz, den 6. August 2013

L. S.

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Wolfgang Schneider